Zwischen

dem Land Brandenburg, vertreten durch die

LGB (Landesvermessung und

Geobasisinformation Brandenburg (Ausbildende)

und

Frau/Herrn………………………

Anschrift:…………………………

geboren am……………………… (Studierende/r)

- folgender

**Studienvertrag**

**nach dem TVA-L BBiG und dem Abschnitt II für praxisintegrierte duale**

**Studiengänge der Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL)**

**für duale Studiengänge und Masterstudiengänge vom 16. Mai 2019**

**in der Fassung des Landes Brandenburg vom 28.07.2020**

geschlossen:

**§ 1**

**Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel des dualen Studienganges**

(1) Die/Der Studierende absolviert ein praxisintegriertes duales Studium. Dieses gliedert sich in fachtheoretische und berufspraktische Studienabschnitte. Die fachtheoretischen Studienabschnitte (Lehrveranstaltungen) werden im Studiengang……………an……………………durchgeführt. Die berufspraktischen Studienabschnitte richten sich nach dem Studienplan sowie der Studien- und Prüfungsordnung. Das Studium schließt mit dem akademischen Grad Bachelor………………………..ab.

(2) Der detaillierte zeitliche Ablauf für die Gesamtdauer des Studiums ergibt sich aus dem Studienplan. Dieser ist Bestandteil des Vertrages und regelt die diesbezüglichen Teilnahmepflichten der/des Studierenden. Darin werden die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche und die tägliche Studienzeit während berufspraktischer und fachtheoretischer Abschnitte einschließlich der zu absolvierenden Prüfungen und Lehrveranstaltungen während des Studiums verbindlich festgelegt.

**§ 2**

**Grundsätzliches zum Vertragsverhältnis**

(1) Für das Vertragsverhältnis zur Durchführung eines praxisintegrierten dualen Studiums finden die Vorschriften

* des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz - TVA-L BBiG - vom 12. Oktober 2006 und
* der Tarifverträge, die den TVA-L BBiG ergänzen, ändern oder ersetzen

in der Fassung, die für das Land Brandenburg gilt, Anwendung, soweit Abschnitt II der Richtlinie der TdL für duale Studiengänge und Masterstudiengänge vom 16. Mai 2019 in der Fassung des Landes Brandenburg (im Folgenden: „Richtlinie“) in der jeweils gültigen Fassung die Vorschriften nicht ergänzt, ändert oder ausschließt.

(2) Das praxisintegrierte duale Studium erfolgt

* auf Grundlage eines zwischen Ausbildender und Hochschule geschlossenen Kooperationsvertrages zur Durchführung eines dualen Studiums oder
* ohne bestehenden Kooperationsvertrag.

Die für den betreffenden Studiengang nach § 1 Absatz 1 dieses Vertrages maßgebliche Studien- und Prüfungsordnung sowie die einschlägigen hochschulrechtlichen Regelungen bilden die Grundlage für den Studienplan nach § 1 Absatz 2 dieses Vertrages und werden Vertragsbestandteil.

(3) Ferner gelten die einschlägigen Betriebs- und Dienstvereinbarungen.

**§ 3**

**Beginn und Dauer des dualen Studienganges, Probezeit**

(1) Das praxisintegrierte duale Studium beginnt am **01.10.202\_** und endet am **31.10.202\_** sofern dieses nicht nach Abschnitt II Ziffer 8 Absatz 2 der Richtlinie durch Eintritt einer auflösenden Bedingung oder Kündigung gemäß § 8 dieses Vertrages vorzeitig endet.

(2) Die ersten drei Monate des Vertragsverhältnisses sind Probezeit. Wird der praxisintegrierte duale Studiengang während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

**§ 4**

**Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (LGB)**

Die/Der Studierende ist organisatorisch dem für die Ausbildung zuständigen Dezernat in der Betriebsstelle Potsdam zugeordnet. Der Einsatz im Rahmen der berufspraktischen Studienabschnitte erfolgt sowohl in der Betriebsstelle Potsdam als auch am Betriebssitz Frankfurt (Oder) und in der der Betriebsstelle Prenzlau.

Die/Der Studierende ist verpflichtet, an Studienmaßnahmen außerhalb der o. g. Dienstorte teilzunehmen, für die er von der Ausbildenden freigestellt ist.

**§ 5**

**Dauer der regelmäßigen Studienzeit**

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche und die tägliche Studienzeit während fachtheoretischer Studienabschnitte richten sich nach dem Studienplan sowie der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Studienzeit während der berufspraktischen Studienabschnitte bei der Ausbildenden richtet sich nach den für die Beschäftigten der Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Gleiches gilt bei der Durchführung von berufspraktischen Studienabschnitten bei einem Dritten.

**§ 6**

**Zahlung und Höhe des Studienentgelts und der Studiengebühren**

(1) Die/Der Studierende erhält für die Dauer des Studienvertragsverhältnisses nach § 3 Absatz 1 ein monatliches Studienentgelt gemäß Abschnitt II Ziffer 6 Absatz 1 der Richtlinie in Höhe von zurzeit **1400.Euro.**

(2) Die Ausbildende übernimmt die notwendigen Studiengebühren.

(3) Das Studienentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten der Ausbildenden gezahlte Entgelt. Das vorgenannte Entgelt ist spätestens am letzten Studientag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Studierenden benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zu zahlen.

**§ 7**

**Urlaub**

(1) Die/Der Studierende erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVA-L BBiG in Verbindung mit § 26 TV-L.

(2) Der Erholungsurlaub ist grundsätzlich in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

**§ 8**

**Voraussetzungen, unter denen das Vertragsverhältnis gekündigt werden kann**

Das Vertragsverhältnis kann nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 TVA-L BBiG und des § 18 Absatz 4 TVA-L BBiG gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 18 Absatz 4 TVA-L BBiG unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

**§ 9**

**Ersteinsatz und Rückzahlungsbedingungen/-grundsätze**

(1) Die Vertragsparteien stimmen einvernehmlich darin überein, dass die/der Studierende zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach erfolgreichem Abschluss des dualen Studiums den einjährigen Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes absolviert. Der Vorbereitungsdienst wird auf die Bindungsdauer nach Absatz 3 Satz 2 angerechnet.

(2) Der Ersteinsatz erfolgt grundsätzlich nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes. Sofern sich der Vorbereitungsdienst aufgrund abweichender Studienzeiten nicht an das Studienende anschließt, erfolgt der Ersteinsatz zunächst befristet bis zum Beginn des Vorbereitungsdienstes in einer Tätigkeit mindestens der **Entgeltgruppe 9b TV-L.**

(3) Die Vertragsparteien stimmen einvernehmlich darin überein, dass die/der Studierende nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes

* dauerhaft
* mindestens vorübergehend, voraussichtlich für die Dauer von zwei Jahren

(Zutreffendes ankreuzen)

* in Vollzeit
* in Teilzeit mit ………Stunden pro Woche

(Zutreffendes ankreuzen)

mit einer Tätigkeit mit mindestens der **Entgeltgruppe 10 TV-L** beschäftigt wird.

Wird die/der Studierende bei der Ausbildenden nach Beendigung ihres/seines praxisintegrierten dualen Studiums in ein dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Satzes 1 übernommen, ist die/der ehemals Studierende verpflichtet, dort für die Dauer von fünf Jahren beruflich tätig zu sein (Bindungsdauer).

Bei Übernahme in ein befristetes Beschäftigungsverhältnis entspricht die Bindungsdauer der Dauer des befristeten Beschäftigungsverhältnisses, maximal fünf Jahre.

(4) Der von der Ausbildenden bis zur Beendigung oder bis zum Abbruch des praxisintegrierten dualen Studiums gezahlte Gesamtbetrag, bestehend aus dem Bruttostudienentgelt (§ 6 Absatz 1 dieses Vertrages) und den Studiengebühren (§ 6 Absatz 2 dieses Vertrages) abzüglich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, ist von der/dem Studierenden oder der/dem ehemals Studierenden zurückzuerstatten:

a) bei Nichtbestehen einer notwendigen Studienprüfung, wenn die Erfolglosigkeit in den Verantwortungsbereich der/des Studierenden fällt, weil sie/er es schuldhaft unterlassen hat, den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Rahmen des ihr/ihm Möglichen zielstrebig zu verfolgen, dies gilt nicht, sofern sich deswegen das Vertragsverhältnis nach Ziffer 8 Absatz 4 Satz 1 des Abschnitts II der Richtlinie verlängert,

b) bei Beendigung des praxisintegrierten dualen Studiums durch Kündigung der Ausbildenden aus einem von der/dem Studierenden zu vertretenen Grund oder durch eine Eigenkündigung der/des Studierenden nach Ende der Probezeit, die nicht durch einen wichtigen Grund gemäß § 626 BGB gerechtfertigt ist,

c) bei Ablehnung des Angebots, bei der Ausbildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene praxisintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation ein Beschäftigungsverhältnis zu begründen oder

d) soweit das Beschäftigungsverhältnis, das bei der Ausbildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene praxisintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation begründet wurde, aus einem von der/dem ehemals Studierenden zu vertretenden Grund innerhalb der Bindungsdauer endet.

(5) Die berufspraktischen Studienabschnitte, die bei der Ausbildenden absolviert wurden verringern den Gesamtbetrag nach Absatz 4 um den entsprechenden zeitlichen Anteil dieser berufspraktischen Studienabschnitte an der Gesamtdauer des praxisintegrierten dualen Studiums, mindestens jedoch auf 75 v. H. des Gesamtbetrages nach Absatz 2.

(6) Der zurückzuerstattende Gesamtbetrag nach Absatz 4 wird für jeden vollen Monat, in dem nach Beendigung des praxisintegrierten dualen Studiums ein Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 2 und 3 bestand, um 1/12 pro Jahr der vereinbarten Bindungsdauer vermindert.

(7) Auf die Rückzahlungspflicht kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit sie eine besondere Härte bedeuten würde.

**§ 10**

**Nebenabreden, Salvatorische Klausel**

(1) Es wird keine Nebenabrede vereinbart:

(2) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Absatz 2 Satz 1 TVA-L BBiG).

(3) Sollte eine Regelung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Regelung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Potsdam, ………..

---------------------------------------------- ----------------------------------------------

Professor Christian Killiches Eva Musterfrau

Präsident der LGB Studierende

2. Kopie an Dezernat 44 nach Unterzeichnung

4. ZBB, Reiko

5. Horatio, Organigramm

6. Stellenplan

7. WV sofort: Hinweisblatt, Belehrungsunterlagen, Richtlinie, TVA-L zur Aushändigung vorbereiten

GF SB 11.4